

---

**1328/AB XXV. GP**

---

**Eingelangt am 30.06.2014**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

## **Anfragebeantwortung**

ANDRÄ RUPPRECHTER  
Bundesminister



An die  
Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0056-I/3/2014

Wien, am 30. Juni 2014

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Elmar Podgorschek, Kolleginnen und Kollegen vom 30. April 2014, Nr. 1437/J, betreffend Verpachtungen durch die Österreichische Bundesforste AG am Attersee

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Elmar Podgorschek, Kolleginnen und Kollegen vom 30. April 2014, Nr. 1437/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 18:

Die Fragen betreffen die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der ÖBf AG und sind daher nicht vom Interpellationsrecht umfasst. Auf Art. 52 B-VG darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Demnach bezieht sich das Interpellationsrecht zwar auch auf die Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung. Wird die wirtschaftliche Tätigkeit jedoch durch selbständige juristische Personen ausgeübt, liegt hinsichtlich der Tätigkeit der Organe der juristischen Person keine zu kontrollierende Privatwirtschaftsverwaltung vor.

Die Vorlage insbesondere des Jahresabschlusses an die Hauptversammlung ändert daran nichts.

Es wird daher um Verständnis ersucht, dass von einer Beantwortung der vorliegenden Anfrage Abstand genommen wird.

Der Bundesminister: